

Detailhandelsassistentinnen / Detailhandelsassistenten

Prüfungsinformation

für die Kandidatinnen und Kandidaten
des schulischen Qualifikationsverfahrens

Gültig ab 2020

Erarbeitet durch: SSK, Sprachregionale Prüfungskommission im Detailhandel
Subkommission Deutschschweiz, R. Celio, M. Suter, T. Zwicky

Herausgeber: SDBB, Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung /
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Abteilung Qualifikationsverfahren

Version September 2018

Verpflichtung	Jede Lernende und jeder Lernende ist durch das BBG verpflichtet, sich dem Qualifikationsverfahren zu unterziehen. Wer nicht zum Examen erscheint, muss durch die Prüfungsleitung / Prüfungskommission unverzüglich der kantonalen Behörde gemeldet werden.
Zulassung, Erleichterung	Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung gemäss der Bildungsverordnung DHA, Art. 16, erworben hat. Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach BBV Art. 32 sowie über die allfälligen Prüfungserleichterungen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.
Unentschuldigtes Fernbleiben	Die zuständige Prüfungskommission beurteilt und entscheidet nach kantonalem Recht.
Krankheit / Unfall	Falls das kantonale Recht nichts Anderes regelt, gilt: Wer aus gesundheitlichen Gründen das Qualifikationsverfahren oder Teile davon nicht absolvieren kann, muss im Voraus oder umgehend nach Eintritt des Verhinderungsgrundes ein Arztzeugnis einreichen. Notwendige Nachprüfungen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden (Entscheid durch Prüfungsleitung / Prüfungskommission). Die Ergebnisse sind so rasch als möglich zu erwahren und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu eröffnen.
Zutritt zu den Prüfungen	Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretungen der SPK, der SSK und der Kantone nur Personen, die von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine entsprechende Bewilligung erhalten haben.
Aufgebot	Die abgegebenen Programme für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten als Prüfungsaufgebote.
Erlaubte Hilfsmittel	Detailhandelspraxis Wirtschaft Deutsch schriftlich Deutsch mündlich Taschenrechner (netzunabhängig) Taschenrechner (netzunabhängig) Rechtschreibwörterbuch (kein elektronisches) Für die Vorbereitung der Prüfung dürfen Hilfsmittel verwendet werden (z. B. Nachschlagewerke, Duden, Präsentationsunterlagen etc.). Für die Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt.
Notenwerte	Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
Erfahrungsnoten	Die Erfahrungsnoten sind die Mittelwerte der entsprechenden Semesterzeugnisnoten aus dem zweiten Bildungsjahr und werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Positionsnoten	<p>Positionsnoten aus der praktischen Prüfung, der Beurteilung durch den Lehrbetrieb und der Beurteilung aus den überbetrieblichen Kursen (spezielle Branchenkunde) sind ganze oder halbe Noten.</p> <p>Positionsnoten aus den schulischen Prüfungen sind ganze oder halbe Noten.</p>
Noten der Qualifikationsbereiche	<p>Die Noten in den Qualifikationsbereichen sind die Mittelwerte aus den entsprechenden, teils gewichteten Positionen, auf eine Dezimale gerundet.</p>
Gesamtnote	<p>Die Gesamtnote ist der Mittelwert der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche und wird auf eine Dezimale gerundet.</p>
Bestehen der Prüfung	<p>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote gleich Note 4.0 oder höher ist.</p>
Betrug / Verstösse	<p>Falls das kantonale Recht nichts Anderes regelt, gilt:</p> <p>Sämtliche Betrugsversuche / Betrüge / Verstösse müssen der Prüfungsleitung / Prüfungskommission gemeldet werden.</p> <p>Wer die Prüfung nicht rechtmässig absolviert (zum Beispiel unerlaubte Hilfsmittel verwendet), kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit der Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach, b) mit der Note 1 im betreffenden Fach, c) mit dem vollständigen Ausschluss aus der gesamten Prüfung <p>belegt werden. Die zuständige Prüfungskommission untersucht mit den Aufsichtspersonen jeden Vorfall und entscheidet nach Anhören aller Parteien.</p>
Ausschluss	<p>Falls das kantonale Recht nichts Anderes regelt, gilt:</p> <p>Ein Ausschluss aus der gesamten Prüfung bedeutet, dass die Prüfung als absolviert und nicht bestanden gilt. Somit reduzieren sich auch die Wiederholungsmöglichkeiten.</p>
Wiederholung	<p>Nach Bildungsverordnung DHA, Art.19 sowie gestützt auf BBV Art. 33 gilt:</p> <p>Ungenügende Qualifikationsbereiche können nur als Ganzes wiederholt werden, bereits bestandene Qualifikationsbereiche dürfen nicht wiederholt werden.</p> <p>Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden genügende Erfahrungsnoten beibehalten. In Qualifikationsbereichen mit ungenügenden Erfahrungsnoten zählt die schriftliche Prüfung doppelt.</p> <p>Werden der berufliche Unterricht während mindestens zwei Semestern und die allgemeine Branchenkunde vollständig wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.</p>

**Eidgenössisches
Berufsattest**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Berufsattest (EBA) und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Detailhandelsassistentin EBA / Detailhandelsassistent EBA“ zu führen.

Im Notenausweis ist die Branche eingetragen.

**Mitteilung des
Ergebnisses**

Nach der Schlussitzung der Prüfungskommission wird den Kandidatinnen und Kandidaten, den Lehrbetrieben und der kantonalen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Einsprachen,
Beschwerden,
Rekurse**

Einsprachen, Beschwerden oder Rekurse richten sich nach kantonalem Recht. Diese sind erst nach offizieller Mitteilung des Gesamtergebnisses möglich. Die geltende Frist und die zuständige Instanz werden den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.

Kosten

Lernende haben keine Prüfungsgebühren zu entrichten, dagegen haben sie für persönliche Auslagen aufzukommen (Reise, Unterkunft und Verpflegung).

**Qualifikationsbereiche,
Prüfungsdauer,
Gewichtung**

In der Graphik auf der nächsten Seite sind alle Informationen ersichtlich. Ein Notenrechner findet sich im Downloadbereich unter www.bds-fcs.ch.

Durchlässigkeit

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, kann ins zweite Lehrjahr zur Detailhandelsfachfrau / zum Detailhandelsfachmann einsteigen.

Detailhandelsassistent Qualifikationsbereiche / Fachnoten	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungsdauer	Rundung	Gewichtung	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote	
Betrieblicher Teil	Praktische Prüfung	Separates Aufgebot	90 min	ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	22%	
	Beurteilung Lehrbetrieb			ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	9%	
	Allgemeine Branchenkunde	1. Semester		ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	4%	
	Überbetriebliche Kurse			ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	9%	
	Detailhandelspraxis	Schriftliche Prüfung		45 min	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	14%
		Erfahrungsnote			ganze oder halbe Note	50%		
	Schulischer Teil	Lokale Landessprache	Zentrale Prüfung	60 min	ganze oder halbe Note	33.3%	1 Dezimalstelle	14%
			Dezentrale Prüfung	20 min	ganze oder halbe Note	33.3%		
			Mittel aus Semesternoten 3 + 4		ganze oder halbe Note	33.3%		
		Gesellschaft	Erfahrungsnote	Mittel aus Semesternoten 3 + 4		ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note
Wirtschaft			Schriftliche Prüfung	45 min	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	14%
		Erfahrungsnote	Mittel aus Semesternoten 3 + 4		ganze oder halbe Note	50%		
Fremdsprache	Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle		
	Erfahrungsnote	Mittel aus Semesternoten 3 + 4		ganze oder halbe Note	50%			

100%

Qualifikationsverfahren Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent Notenformular ab QV 2020

Qualifikationsbereiche	Erfahrungsnoten					Qualifikationsverfahren		Notenausweis Note im Qualifikationsbereich
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Mittelwert Erfahrungsnoten	Positionsnoten		
1. Praktische Arbeiten 1.1 Praktische Prüfung (60 Minuten) 1.2 Beurteilung durch Lehrbetrieb 1.3 Beurteilung allgemeine Branchenkunde (Erfahrungsnote) 1.4 Beurteilung spezielle Branchenkunde (üK)						OOOOO	(Position 1.1 zählt 50%)	Qualifikationsbereich 1 (Praktische Arbeiten) zählt für den Gesamtschnitt dreifach O O O
						+OO	(Position 1.2 zählt 20%)	
						+O	(Position 1.3 zählt 10%)	
						<u>+OO</u> O	(Position 1.4 zählt 20%) : 10 →	
2. Detailhandelspraxis 2.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten) 2.2 Erfahrungsnote			O	O	: 2 →	O <u>+O</u> O	: 2 →	O
3. Lokale Landessprache 3.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten) 3.2 Mündliche Prüfung (20 Minuten) 3.3 Erfahrungsnote			O	O	: 2 →	O <u>+O</u> O	: 3 →	O
4. Wirtschaft 4.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten) 4.2 Erfahrungsnote			O	O	: 2 →	O <u>+O</u> O	: 2 →	O
5. Gesellschaft Erfahrungsnote			O	O	: 2 →			O
Summe aller Noten in den Qualifikationsbereichen 1 bis 5								O
Gesamtnote Summe aller Noten in den Qualifikationsbereichen 1 bis 5: 7 →								O
Fremdsprache Mündliche Prüfung (20 Minuten) Erfahrungsnote			O	O	: 2 →	O <u>+O</u> O	: 2 →	O

Die Prüfung ist bestanden, wenn die **Gesamtnote** gleich Note 4.0 oder höher ist.